

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

38. JAHRG.

NUMMER 19.

Halle, den 1. Oktober 1913.

Zuschriften an die **Redaktion**, sowie alle für die Expedition bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in **Halle a. S.**

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Eingabe des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacherrinnungen und -Vereine (E. V.). — Briefwechsel des Uhrmachermeisters Hammerschlag mit seinem alten Freunde und Kollegen Ladenberg. — Wer darf sich Uhrmacher nennen? — Junghans-Taschenuhren. — Bericht über den III. Verbandstag des Uhrmacherverbandes Norden in Kiel. — Der Grossuhrenkatalog. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Patentbericht. — Verschiedenes.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Eine Novelle zur Gewerbeordnung betr. die Abänderung der §§ 56 und 56c der Gewerbeordnung soll vom Bundesrat verabschiedet sein und dem Reichstag bei seinem Zusammentritt zugehen. Diese Nachricht ging vor einiger Zeit durch die Tagespresse. Obwohl uns vom Staatssekretär des Innern mitgeteilt wurde, dass eine Novelle zur Gewerbeordnung vom Bundesrat nicht verabschiedet sei, ist doch wohl anzunehmen, dass die Nachrichten der Tagespresse eine wirkliche Grundlage haben. Der § 56 behandelt bekanntlich die Gegenstände, die vom Verkaufe im Umherziehen ausgeschlossen sind. Es soll nun unter Nr. 4 neu dazukommen Rohbernstein und Pfandscheine. Der § 56c soll folgenden Zusatz erhalten: Die Landeszentralbehörden sind befugt, für ihr Gebiet oder für Teile ihres Gebiets zu bestimmen, dass der Betrieb eines Wanderlagers der Erlaubnis der zuständigen Behörden bedarf. Sie können auch bestimmen, dass eine solche Erlaubnis für diejenigen Ortschaften erforderlich ist, für welche dies durch statutarische Bestimmungen festgesetzt wird. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein Bedürfnis zur Veranstaltung nicht vorliegt. Aus der Begründung der Novelle sei folgendes angeführt: „Mit Uebernahme der preussischen Bernsteinwerke durch den Staat im Jahre 1899 ist auch die Strandnutzung durch Sammeln von Bernstein an die Verwaltung der Bernsteinwerke übergegangen. Früher war diese Nutzung verpachtet, jetzt sind für einzelne Strandstrecken Beauftragte bestellt, die den gesammelten Bernstein an die Bernsteinwerke abliefern, die den vollen Wert ersetzen. Hierdurch soll den eigentlichen Strandbewohnern der volle Lohn ihrer Arbeit gesichert und der Bernstein den Bernsteinwerken zugeführt werden und nicht dem Handel, durch den er auch dem ausländischen Wettbewerb zugute kommt. Da ein Bedürfnis nach dem Handel mit Rohbernstein infolgedessen nicht mehr anzuerkennen ist, soll der Ankauf und das Feilbieten überhaupt verhindert werden. — Der Handel mit Pfandscheinen dient vielfach unredlichen Zwecken. Es werden minderwertige Goldwaren versetzt, nur um die Pfandscheine zu verwerten. Der Verkauf von Pfandscheinen im Umherziehen schädigt auch die In-

haber, die bei vorübergehender Notlage vielfach die Scheine ohne angemessene Gegenleistung verkaufen. Aus den Kreisen der Pfandleiher, der Goldschmiede und der Uhrmacher ist daher wiederholt angeregt, den Hausierhandel mit Pfandscheinen gänzlich zu verbieten.

Durch den Zusatz zu § 56c wird eine Forderung erfüllt, die seit Jahren im Reichstag und in den Landtagen der Bundesstaaten erhoben ist. Die Veranstaltung von Wanderlagern soll von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden. Es bestand vielfach die Ansicht, dass es unmöglich sein würde, für grössere Gebiete eine solche Bedürfnisfrage einheitlich zu entscheiden. Aus diesem Grunde sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Landeszentralbehörden befugt sein sollen, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben den Betrieb eines Wanderlagers von der Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Nach der Fassung der Novelle soll auch jede Gemeinde befugt sein, durch statutarische Bestimmung einen Erlaubniszwang für Wanderlager einzuführen, für den nur die Bedürfnisfrage entscheidend ist.“

Leider soll der von den Uhrmacherverbänden seit Jahren immer dringender ausgesprochene Wunsch, dass auch Grossuhren vom Hausieren ausgeschlossen werden sollen, auch dieses Mal nicht erfüllt werden. Es ist deshalb dringend notwendig, dass jetzt mit allen Mitteln auf eine entsprechende Aenderung hingearbeitet wird. Wir erhielten auch bereits vom Deutschen Uhrmacherbunde eine entsprechende Eingabe. Wir haben diesem wiederum unsere bei der letzten Gesamtvorstandssitzung in Dresden genehmigte ausführliche Eingabe zugestellt, in der, unter Anführung bestimmter Fälle, die Notwendigkeit eines Verbots für das Hausieren mit Grossuhren klargelegt wird. Die beiden Entwürfe sollen zusammengefasst werden und dann in möglichst kurzer Zeit den Behörden und Reichstagsabgeordneten zugestellt werden. Es wäre uns sehr angenehm, wenn sich die Kollegen bei uns melden würden, die persönliche Beziehungen zu Reichstagsabgeordneten haben, damit mit diesen besonders über die Angelegenheit gesprochen werden kann.